

Mißverständnis zu beseitigen, schlägt sie der geehrten Kammer vor, zu erklären:

daß sie hinsichtlich der Auslegung der Worte: „öffentliche Ankündigung“ mit der ersten Kammer einverstanden sei.

Präsident Braun: Ich erwarte, ob Jemand über diesen Punkt das Wort begehrt? — Die Deputation rathet hier der Kammer an: daß sie hinsichtlich der Auslegung der Worte: „öffentliche Ankündigung“ mit der ersten Kammer einverstanden sein möge. Ich frage die Kammer: ob sie hierin dem Vorschlage ihrer Deputation beistimmt? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. D. Haase: Nun lautet der Bericht:

2.

Eben so glaubt die Deputation annehmen zu dürfen, daß beide Kammern in Betreff des Widerrufs, welchen der Patron hinsichtlich der den Deutsch-Katholiken gegebenen Erlaubniß zur Benutzung der unter seinem Patronat befindlichen Kirche zu jeder Zeit ausüben darf, mit einander einverstanden sind.

Es lautet nämlich der Beschluß der diesseitigen Kammer dahin:

daß der betreffenden Kirchengemeinde sowohl allein, als unter Hinzutritt der Kircheninspektion und des Patrons zu jeder Zeit der Widerruf der zu Benutzung ihrer Kirche von ihnen den Deutsch-Katholiken gegebenen Erlaubniß zuständig sein solle.

Die erste Kammer hat diesen Beschluß in nachstehender, nach ihrer Ansicht deutlicherer Fassung gegeben:

daß sowohl der betreffenden Kirchengemeinde, als auch der Kircheninspektion und dem Patrone, und zwar jedem derselben für sich allein und ohne durch den Widerspruch der andern beiden Theile daran gehindert zu sein, zu jeder Zeit der Widerruf der zu Benutzung einer Kirche von ihnen den Neu-Katholiken gegebenen Erlaubniß zuständig sei,

und es ist dabei von dem Referenten in der Kammer erläuterungsweise bemerkt worden:

daß, wenn die jenseitige Deputation in ihrem anderweitigen Berichte von dem Patrone als von einer einzelnen Person gesprochen, sie diesen Ausdruck hier, wie im vorigen Berichte, nur als Gegensatz zu einer moralischen Person verstanden habe, so daß also, wenn z. B. ein Rittergut, welches das Patronatsrecht habe, mehreren Personen gehöre, und diese bei Ausübung des letztern zu concurriren haben, auch jeder dieser Mehrern berechtigt sein würde, seine Zustimmung zu geben oder zu verweigern.

Der Herr Staatsminister v. Wietersheim hat sich in der ersten Kammer damit einverstanden erklärt, und auf die an dieselbe ergangene Aufforderung: „dafern sie mit jenem Ausdrucke einen andern Sinn verbinden sollte, dies zu erklären“, ist auf diese Aufforderung ein allgemeines Stillschweigen erfolgt, woraus die Billigung der demnach gegebenen Erklärung jenes Ausdrucks von Seiten der ersten Kammer abgeleitet werden muß.

Auch die Deputation hat in jenem Beschlusse ihrer Kammer keinen andern Sinn gefunden, als den von der ersten Kammer bezeichneten, findet aber die von dieser gegebene Fassung jenes Beschlusses allerdings deutlicher, und die zuletzt bemerkte Auslegung des erwähnten Ausdrucks in der Sache selbst begründet.

Indessen dürfte es ebenfalls hier angemessen sein, daß, um jede Unbestimmtheit zu vermeiden, die geehrte Kammer hierunter allenthalben

ihre Zustimmung erkläre, wozu sie daher rathet.

Vizepräsident Eisenstuck: Ich kann hier dem Anführen des Berichts nicht beistimmen. Das Anführen desselben geht dahin, als ob in der ersten Kammer dasselbe beschlossen worden sei, als in der zweiten Kammer. Dem muß ich aber widersprechen. In der zweiten Kammer ist beschlossen worden, wie es im Berichte heißt: „daß sowohl der betreffenden Kirchengemeinde allein, als unter Hinzutritt der Kircheninspektion und des Patrons zu jeder Zeit der Widerruf der zu Benutzung ihrer Kirche von ihnen den Deutsch-Katholiken gegebenen Erlaubniß zuständig sein soll.“ Nun, da ist wohl das, was hier gesagt ist, ganz richtig, wenn es Mehrere sind; aber wenn gesagt wird, daß sowohl der betreffenden Kirchengemeinde allein, als unter Hinzutritt der Kircheninspektion und des Patrons zu jeder Zeit der Widerruf zuständig sein soll, so ist das etwas Anderes, als wenn die erste Kammer sagte: daß sowohl der betreffenden Kirchengemeinde, als auch der Kircheninspektion und dem Patrone, und zwar jedem derselben für sich allein zu jeder Zeit der Widerruf zuständig sei, während die diesseitige Kammer es einzig und allein der Kirchengemeinde zugestanden hat, und zwar entweder nur allein oder unter Hinzutritt der Kircheninspektion und des Patrons. Darin sehe ich also keine Uebereinstimmung, sondern eine große Abweichung. Es ist etwas ganz Anderes, wenn die Kirchengemeinde unter Hinzutritt des Patrons, als wenn der Patron ohne die Kirchengemeinde etwas thut. Ich kann die Beschlüsse, wie sie hier gestellt sind, nicht für gleichlautend halten, und muß den Herrn Referenten darauf aufmerksam machen. Wenn er vermag, es mir zu erläutern, daß es etwas Anderes ist, so will ich mich gern bescheiden; aber wie es hier gedruckt steht, ist es zweierlei.

Referent Abg. D. Haase: Ich habe noch zu erwidern, daß der hier erwähnte Beschluß, welcher von der zweiten Kammer gefaßt worden ist, von der Deputation weder vorgeschlagen, noch geformelt worden ist. Er ist durch ein Amendement, welches aus der Mitte der Kammer kam und, wenn ich nicht irre, von dem Abgeordneten v. Thielau vorgeschlagen wurde, entstanden. Die Worte des Beschlusses sind dieselben, die jenes Amendement enthält. Die Deputation hat, wie die Mittheilungen nachweisen werden, dieses Amendement gleich anfänglich als unklar bezeichnet, und unter andern auch aus diesem Grunde demselben widersprochen. Nichts desto weniger hat die Kammer das Amendement wörtlich angenommen. Hat nun auch die Deputation sofort in jener Sitzung gegen die Fassung desselben sich ausgesprochen und auf die Dunkelheit in solchem aufmerksam gemacht, und ist in demselben diese Dunkelheit noch jetzt zu finden, so hat sie doch nach den Erklärungen und Erläuterungen, die bei jener Gelegenheit in der Kammer gegeben worden sind, sich überzeugt, daß der Antragsteller sowohl, als die Kammer mit jenem Beschlusse